

Verkündet
lt. Protokoll
am 27. Mai 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2426 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für
die Wiedergutmachung [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Schauspieler H. [REDACTED] H. [REDACTED] in B. [REDACTED],
P. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 10. Juli 1959 aufgehoben.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 23. Oktober
1958 wird geändert; die Klage wird abgewiesen.

Auslagen und Gerichtsgebühren werden nicht erhoben;
die außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge fallen
dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1926 geborene Kläger ist Jude. Bis zu seinem 10. Lebensjahre besuchte er die Volksschule seines Heimatortes K[REDACTED] im Kreise S[REDACTED] (Hunsrück). Im Jahre 1936 wanderte er mit seinen Eltern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Dort setzte er den Schulbesuch in einer Elementarschule fort, daran schloß sich von 1940 bis 1944 ein Besuch der High-School. Neben der Schulausbildung nahm er Tanz- und Gesangunterricht. Nach dem Ende des Wehrdienstes bildete er sich in den Jahren 1944 bis 1946 als Schauspieler aus, für diesen Beruf erhielt er 1948 ein amerikanisches Berufsdiplom. Bald darauf begab er sich in die Schweiz, spielte dort eine Zeitlang an einem Sommertheater und beteiligte sich an Aufnahmearbeiten für einen schweizerisch-amerikanischen Film. Nach einem kurzen Engagement am amerikanischen Theater in P[REDACTED] kehrte er im September 1950 nach Deutschland zurück. Er erhielt die Soforthilfe für Rückwanderer.

Vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951 besuchte er die Hochschule für Musik in S[REDACTED]. Danach gründete er das pantomimische Theater "Die Gaukler" in S[REDACTED], mit dem er für die Dauer keinen Erfolg hatte.

Nach seiner Behauptung hatte ihm seine berufliche Tätigkeit in der Schweiz gezeigt, daß er die deutsche Bühnensprache nicht genügend beherrsche. Im Sommer 1955 nahm er einige Monate Sprach- und Stimmunterricht in M[REDACTED], im folgenden Winter besuchte er die staatlich genehmigte Schauspielschule der Frau von Z[REDACTED] in M[REDACTED]. Der Kläger rechnet die Kosten dieses Sprachunterrichts zu den Kosten seiner Ausbildung als Schauspieler. Er fordert dafür eine Beihilfe von 5.000 DM.

Die Entschädigungsbehörde hat diese Leistung abgelehnt. Seine Klage hatte Erfolg. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts wurde zurückgewiesen.

Beide Tatsachengerichte haben angenommen, daß die Ausbildung des Klägers zum Schauspieler in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht abgeschlossen war. Sie habe ihn nur befähigt, an Bühnen des englischen Sprachgebiets aufzutreten. Da aber der Kläger nach Deutschland zurückgekehrt sei, so wird in dem Urteil des Berufungsgerichts weiter ausgeführt, müsse man ihm zubilligen, seine Ausbildung in Deutschland fortzusetzen, um seinen Beruf in Deutschland ausüben zu können. Für die entsprechenden Aufwendungen steht ihm nach Ansicht des Berufungsgerichts eine Beihilfe nach § 116 BEG zu. Für diesen Ausbildungsschaden brauche er sich, wie das angefochtene Urteil weiter ausführt, nicht auf die Soforthilfe für Rückwanderer verweisen zu lassen.

Nachdem der erkennende Senat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen hat, hat das beklagte Land das genannte Rechtsmittel eingelegt, um zu erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger fordert eine Beihilfe für die Aufwendungen, die ihm durch den Unterricht in der deutschen Bühnensprache entstanden sind. Auch wenn diese Ausbildung noch seiner beruflichen Ausbildung zuzurechnen ist, also nicht nur der Weiterbildung diene, hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob der Kläger in seiner beruflichen Ausbildung verfolgungsbedingte Nachteile erlitten hat. Hierfür genügt es nach § 64 Abs. 1 BEG, wenn der Verfolgte im Gebiet des



Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 erstmals von Verfolgungsmaßnahmen erfaßt worden ist (siehe Urteil des Senats IV ZR 94/57 vom 29. Juni 1957, LM Nr. 3 zu § 64 BEG 1956). Die für den Ausgleich der Ausbildungsschäden grundlegende Vorschrift des § 115 BEG unterscheidet zwischen den Nachteilen, die der Verfolgte in der vorberuflichen Ausbildung erlitten hat und den Schäden, die ihm während der beruflichen Ausbildung entstanden sind. Aus diesem Aufbau der Schadenstatbestände hat der erkennende Senat in einer Reihe von Entscheidungen (RzW 1960, 210 Nr. 17 mit weiteren Nachweisen; 59, 267 Nr. 29; 59, 472 Nr. 26) die Folgerung gezogen, daß Aufwendungen für die Nachholung der Ausbildung eines Ausbildungsabschnittes regelmäßig nur dann einen Beihilfeanspruch begründen, wenn der Verfolgte auch gerade in diesem Ausbildungsabschnitt verfolgungsbedingte Nachteile erlitten hat. Fordert also ein Verfolgter eine Beihilfe zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner beruflichen Ausbildung erwachsen sind, so muß er gerade im Laufe seiner beruflichen Ausbildung Nachteile erlitten haben, die nicht als unbedeutend anzusehen sind.

Diese Auslegung der §§ 115 ff BEG beruht auf folgenden Erwägungen: Trotz der großen nationalen Unterschiede im Aufbau der Bildungswege findet sich in allen zivilisierten Ländern eine deutliche Trennung zwischen der vorberuflichen und der beruflichen Ausbildung. Die vorberufliche Ausbildung besteht regelmäßig wenigstens im Besuche einer Elementarschule. Erfaßt die Verfolgung nun die Schulbildung, also die vorberufliche Ausbildung, so wird jeder Geschädigte, um die nachteiligen Auswirkungen der Störung möglichst zu begrenzen, in aller Regel darauf bedacht sein, die Lücken gerade dieses Ausbildungsabschnitts zu schließen. Das gilt auch für die Schulsysteme, in denen wie häufig in den USA das System der Jahrgangsklassen weitgehend ersetzt worden ist

durch ein System von Fach- und Leistungsklassen. Erreicht nun der Geschädigte das Ziel der vorberuflichen Ausbildung, so kann er mit der Ausbildung für einen Beruf beginnen, ohne in diesem neuen Abschnitt weiter benachteiligt zu sein. Dies gilt jedenfalls im Regelfalle.

2. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils mußte der Kläger als Jude die Volksschule seines Heimortes in Deutschland verlassen, wobei es nach § 64 Abs. 1 BEG gleichgültig ist, ob er selbst vom Schulbesuch ausgeschlossen wurde oder die Schule deshalb verlassen hat, um mit seinen Eltern nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils spricht nichts dafür, daß der damals 11-jährige Kläger größere Schwierigkeiten zu überwinden hatte, um den Schulbesuch in den USA fortzusetzen. In diesem Alter überwinden viele Schüler die Schwierigkeiten, die sich aus dem Wechsel der Unterrichtssprache und der Änderung der Lehrpläne ergeben, verhältnismäßig leicht (vgl. NJW RzW 1959, 132 Nr. 35). Er erreichte daher auch ohne Zeitverlust den Abschluß der High-School, also das Ziel seiner vorberuflichen Ausbildung, die einer gehobenen Schulbildung in Deutschland gleichwertig ist.

Erlangt der Verfolgte im Auswanderungslande ohne besondere Nachteile das Ziel einer gleichwertigen vorberuflichen Ausbildung, so steht ihm ein Anspruch auf eine Beihilfe nach § 116 BEG regelmäßig nicht zu.

3. Anders könnte es allenfalls sein, wenn die Störung der vorberuflichen Ausbildung ausnahmsweise über die berufliche Ausbildung die Nutzung der Arbeitskraft noch in dem erwähnten Beruf beeinträchtigt. Auf solche besonderen Möglichkeiten wird in der NJW RzW 1959, 132 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung des Senats hingewiesen.

Derartige Nachteile in seinem Berufe als Schauspieler hat der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erlitten. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger mit dem Abschluß seiner Ausbildung als Schauspieler, also mit dem Erwerbe seines amerikanischen Diploms, eine der in Deutschland üblichen Ausbildung gleichwertige Berufsausbildung erhalten hat. Daß ihn dieser Ausbildungsweg nur befähigte, den von Jugend an erstrebten Beruf im englischen Sprachgebiet auszuüben, ändert nichts daran, daß der berufliche Ausbildungsweg abgeschlossen war und den Kläger bei der Ausübung des Berufes nicht schlechter stellte als dies unter gleichen Umständen in Deutschland der Fall gewesen wäre. Der Kläger hat auch nichts dafür vorgetragen, daß etwa der Beruf des Schauspielers im englischen Sprach- und Kulturgebiet nicht das Ansehen genießt oder mit geringeren Einkünften verbunden ist als im deutschen Sprachgebiet.

Daß es bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger mit dem Abschluß seiner Ausbildung in den Vereinigten Staaten gleichwertige berufliche Möglichkeiten vor sich hatte, nur auf objektive Vergleichsmerkmale ankommen kann, liegt auf der Hand. Das gilt auch für "sprachgebundene" Berufe. Ist das Ziel der beruflichen Ausbildung im Auslande erreicht, so kann dieses Ergebnis durch einen späteren Ortswechsel nicht in Frage gestellt werden.

4. Die Unterbrechung der vorberuflichen Ausbildung des Klägers hatte nach alledem weder in diesem Ausbildungsabschnitt noch sonst Nachteile zur Folge. Das Berufungsgericht hat die hier dargelegten Auslegungsgrundsätze nicht beachtet, insbesondere nicht berücksichtigt, daß es für die Frage der Berechtigung des Ausbildungsschadens grundsätzlich auf den Ausbildungsabschnitt ankommt, der von der Verfolgung betroffen wurde.

Das Berufungsurteil kann deshalb nicht bestehen bleiben.
Auf die Berufung des beklagten Landes muß die Klage abgewiesen
werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209
Abs. 1 BEG, § 91 ZPO.

Ascher

Johannsen

v.Werner

Maaß

Bundesrichter
Dr. Loewenheim
ist beurlaubt
und verhindert
zu unterschreiben.

Ascher